

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/27246 –**

Investitionsprogramm Landwirtschaft – Bauernmilliarde

Vorbemerkung der Fragesteller

Ende Januar 2021 hatte sich die Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD als Reaktion auf die großen Bauernproteste auf die sogenannte Bauernmilliarde geeinigt, mit der die Landwirtschaft innerhalb von vier Jahren mit zusätzlich 1 Mrd. Euro unterstützt werden soll (<https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/so-soll-das-geld-aus-der-bauernmilliarde-verteilt-werden-11997770.html>). Im Protokoll hatten die Koalitionsspitzen formuliert, dass das Geld insbesondere für Agrarumweltprogramme und Investitionen verwendet werden soll (<https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/kloeknerweist-kritik-an-bauernmilliarde-zurueck-11984890.html>).

Am 11. Januar 2021 startete die Antragsstellung zur „Bauernmilliarde“. Die Webseite der Landwirtschaftlichen Rentenbank war direkt nach der geplanten Eröffnung der Beantragung zunächst nicht erreichbar und die für das erste Halbjahr 2021 eingeplanten Haushaltsmittel für Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft waren bereits nach kurzer Zeit ausgeschöpft. Das sorgte für viel Kritik, weil viele Landwirte gar nicht erst dazu kamen, einen wirksamen Antrag zu stellen (<https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/auszahlung-der-bauernmilliarde-geteilte-resonanz-12449103.html>).

1. Warum hat sich die Bundesregierung dazu entschieden, dass Maschinen und Anlagen, die die Förderkriterien erfüllen und deren Beschaffung bereits vorgenommen wurde, nicht mit Zuschüssen aus dem „Investitionsprogramm Landwirtschaft“ gefördert werden können (<https://www.bmel.de/SharedDocs/FAQs/DE/faq-investitionsprogramm-landwirtschaft/FAQList.html>)?

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bezuschussung aus dem Investitionsprogramm Landwirtschaft ist eine solche Projektförderung. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird daher ausgeschlossen. Auf Nummer 7.1 der Richtlinie zur Investitionsförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms der Landwirtschaft wird verwiesen. Der Ausschluss des vorzeitigen Maßnahmenbeginns dient der

Durchsetzung des Subsidiaritätsgrundsatzes, dem Schutz der Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsbehörde und schließlich dem Schutz des Antragstellers vor finanziellen Nachteilen, die entstehen können, wenn es nicht zu einer staatlichen Förderung kommt oder das Vorhaben nicht zu Ende geführt werden kann, weil die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist.

2. Warum werden im Rahmen des „Investitionsprogramms Landwirtschaft“ nur Zuschüsse für Investitionen in Neumaschinen und nicht auch in Gebrauchtmaschinen, die die Kriterien der Positivliste des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) erfüllen, gefördert (<https://www.bmel.de/SharedDocs/FAQs/DE/faq-investitionsprogramm-landwirtschaft/FAQList.html>)?

Im Investitionsprogramm Landwirtschaft werden bewusst nur Neumaschinen gefördert, da zur Erreichung der angestrebten ambitionierten Umwelt- und Klimaschutzziele des Programms die jeweils modernste vorhandene Technik gefördert werden soll.

3. Warum müssen die Zuschüsse zu Investitionen im Rahmen des „Investitionsprogramms Landwirtschaft“ („Bauernmilliarde“) zunächst über die Landwirtschaftliche Rentenbank und erst dann über die jeweilige Hausbank abgewickelt werden, und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über den dazu anfallenden Bürokratieaufwand vor (<https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/landwirtschaft/>)?

Damit die verfügbaren Fördermittel möglichst schnell an die Landwirte gelangen und ein bundeseinheitliches Verfahren sichergestellt ist, wird das Investitionsprogramm Landwirtschaft über die Landwirtschaftliche Rentenbank in Zusammenarbeit mit den Hausbanken abgewickelt. Mit dem Hausbankenverfahren der Rentenbank steht ein bei den Landwirten bekanntes und effektives Verfahren zur Verfügung.

Die Erfahrungen der ersten Antragsrunde haben gezeigt, dass sich dieses Verfahren grundsätzlich bewährt hat, da bereits acht Wochen nach Programmstart rund drei Viertel aller Anträge bewilligt worden sind.

4. Warum hat sich die Bundesregierung dazu entschieden, dass die übrigen 60 Prozent der Investitionssumme bei landwirtschaftlichen Betrieben beziehungsweise 90 Prozent bei landwirtschaftlichen Lohnunternehmen und 80 Prozent bei Kleinunternehmern zwingend mit einem zinsgünstigen Programmkredit der Rentenbank kombiniert werden müssen (<https://www.rentenbank.de/foerderangebote/bundesprogramme/landwirtschaft/>)?

Durch die Anknüpfung an einen Kredit wird sichergestellt, dass nur wirtschaftlich gesunde Unternehmen gefördert werden. Ohne die Verbindung der Förderung mit einem Kredit der Hausbank wäre eine sachgerechte Durchführung des Programms nicht möglich. Zudem profitieren die Landwirte von den günstigen Kreditkonditionen der Rentenbank für das mit der Förderung verknüpfte Darlehen. Die Rentenbank arbeitet dabei mit allen Geschäftsbanken und Sparkassen in Deutschland wettbewerbsneutral zusammen.

Da es sich bei den Förderanträgen größtenteils um größere Investitionen handelt, dürfte eine Finanzierung durch die Hausbank in den meisten Fällen ohnehin sachgerecht sein und insbesondere in der derzeitigen speziellen Corona-Situation gewinnen die Unternehmen hierdurch zusätzliche Liquidität.

5. Sieht die Bundesregierung einen Interessenkonflikt darin, dass das „Investitionsprogramm Landwirtschaft“ („Bauernmilliarde“) zwingend über die Landwirtschaftliche Rentenbank abgewickelt werden muss, in der die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner die stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats ist (<https://www.rentenbank.de/ueber-uns/rentenbank/verwaltungsrat/>)?

Nein, die Bundesregierung sieht keinen Interessenkonflikt. Als Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft ist Julia Klöckner gemäß dem Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank Mitglied des Verwaltungsrates. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen der Landwirtschaftliche Rentenbank gemäß diesem Gesetz die Durchführung von Fördermaßnahmen gegen angemessenes Entgelt zuweisen. Die Landwirtschaftliche Rentenbank ist ein bewährter Partner in der Abwicklung von Bundesförderprogrammen mit langjähriger Expertise. Die Abwicklung des Investitionsprogramms Landwirtschaft erfolgt nach den in der Richtlinie „Investitionsförderung im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramms für die Landwirtschaft vom 12. November 2020“ festgelegten Bestimmungen, die mit ergänzender Bekanntmachung vom 4. Januar 2021 konkretisiert wurden.

6. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass die Zuschüsse zu Investitionen im Rahmen des „Investitionsprogramms Landwirtschaft“ („Bauernmilliarde“) gewinnerhöhend wirksam sind und daher der vollen Besteuerung unterliegen, und wenn ja, ist vorgesehen, dass die steuerlichen Rückflüsse auf die insgesamt ausgeschüttete Milliarde in irgendeiner Weise angerechnet werden oder für künftige Investitionszuschüsse an Landwirte verwendet werden?

Zuschüsse zu Investitionen im Rahmen des „Investitionsprogramm Landwirtschaft“ sind Vermögensvorteile. Werden Anlagegüter mit Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln angeschafft oder hergestellt, hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht, wie er diesen Vermögensvorteil steuerlich behandeln möchte. Er kann die Zuschüsse als Betriebseinnahmen ansetzen; in diesem Fall werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der betreffenden Wirtschaftsgüter durch die Zuschüsse nicht berührt. Er kann die Zuschüsse aber auch erfolgsneutral behandeln; in diesem Fall dürfen die Anlagegüter, für die die Zuschüsse gewährt worden sind, nur mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden, die der Steuerpflichtige selbst, also ohne Berücksichtigung der Zuschüsse aufgewendet hat. Voraussetzung für die erfolgsneutrale Behandlung der Zuschüsse ist, dass in der handelsrechtlichen Jahresbilanz entsprechend verfahren wird.

7. Plant die Bundesregierung, Sonderabschreibungen auf die Anschaffungskosten für bewegliche landwirtschaftliche Investitionsgüter im Rahmen des „Investitionsprogramms Landwirtschaft“ („Bauernmilliarde“) zu ermöglichen, die in der Regel eine Abschreibung von acht bis zwölf Jahren haben?

Die Bundesregierung plant momentan keine Sonderabschreibung auf die Anschaffungskosten für bewegliche landwirtschaftliche Investitionsgüter im Rahmen des „Investitionsprogramms Landwirtschaft“ zu ermöglichen, die in der Regel eine Abschreibung von acht bis zwölf Jahren haben.

8. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass der Anteil der Anschaffungskosten, der bezuschusst wird, bislang nicht abgeschrieben werden kann, und ist eine steuerliche Änderung diesbezüglich geplant?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob Landtechnik-Hersteller sich den Umstand der Förderung zu Nutze machen und die Preise für ihre Maschinen und Geräte kurzfristig anheben könnten beziehungsweise angehoben haben?

In einer Marktwirtschaft richtet sich der Preis nach Angebot und Nachfrage. In Zeiten erhöhter Nachfrage oder auch bei steigenden Rohstoff- oder Lohnkosten kann sich daher ein erhöhtes Preisniveau für bestimmte Produkte einstellen. Die Preisgestaltung liegt grundsätzlich im Ermessen der Hersteller.

Vermehrte Investitionen in Neumaschinen können tendenziell auch zu einem käuferfreundlichen Markt für Gebrauchtmaschinen führen. Ein damit verbundener Preisrückgang für Gebrauchtmaschinen lässt damit indirekt auch solche Landwirte am Förderprogramm partizipieren, die nicht in Neumaschinen investieren können. Dies kann ein positiver, zusätzlicher Effekt sein.

10. Wie viele und welche landwirtschaftlichen Betriebe und aus welchen Bundesländern haben bislang Zuschüsse zu Investitionen im Rahmen des „Investitionsprogramms Landwirtschaft“ („Bauernmilliarde“) beantragt (bitte nach Zuschusshöhe, Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, Betriebsform, Betriebsgröße und Bundesland aufschlüsseln)?

Die im System der Landwirtschaftlichen Rentenbank erfassten Anträge gliedern sich nach Anzahl der antragstellenden Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion je Bundesland wie folgt (Stand: 5. März 2021):

Zeilenbeschriftungen	Anzahl Antragsteller
Baden-Württemberg	344
Bayern	1533
Brandenburg	28
Hamburg	2
Hessen	52
Mecklenburg-Vorpommern	78
Niedersachsen	676
Nordrhein-Westfalen	448
Rheinland-Pfalz	51
Saarland	4
Sachsen	14
Sachsen-Anhalt	46
Schleswig-Holstein	269
Thüringen	21
Gesamtergebnis	3566

Eine entsprechende Aufteilung nach Betriebsgröße und Betriebsform liegt der Bundesregierung nicht vor.

11. Sieht die Bundesregierung Probleme hinsichtlich der Chancengleichheit aufgrund des Online-Antragsprozederes, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Webseite der Landwirtschaftlichen Rentenbank nach der geplanten Eröffnung der Beantragung zunächst nicht erreichbar war und die für das erste Halbjahr 2021 eingeplanten Haushaltsmittel für Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft bereits nach kurzer Zeit ausgeschöpft waren, und wenn ja, welche (<https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/auszahlung-der-bauernmilliarde-geteilte-resonanz-12449103.html>)?

Während im Förderbereich „Erweiterung von Lagerstätten für Wirtschaftsdünger“ das geplante Antragsverfahren ohne Probleme durchgeführt werden konnte, gab es im Bereich der Maschinenförderung sowohl technische Probleme mit dem Antragsportal als auch ein deutlich höheres Nachfragenvolumen.

Aufgrund der gemachten Erfahrungen werden für zukünftige Antragsfenster Anpassungen beim Antragsverfahren vorgenommen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der erwarteten hohen Nachfrage, insbesondere im Bereich der Maschinenförderung, und zur Vorbeugung von Benachteiligungen mit Bekanntmachung vom 4. Januar 2021 (<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/8qBrJ1pndKOGAYOFEtZ/content/8qBrJ1pndKOGAYOFEtZ/BAanz%20AT%2008.01.2021%20B2.pdf?inline>) bereits vor Programmstart eine Plafondbildung vorgenommen wurde. Durch diese „Reservierung“ von Fördermitteln für die drei Bereiche Maschinen für die Außenwirtschaft, Erweiterung von Güllelagerstätten und Gülleseparierung wurde vermieden, dass ein Bereich gar nicht oder kaum in den Genuss einer Förderung kommt. Zudem werden die verfügbaren Haushaltsmittel zunächst nur anteilig für die einzelnen Förderjahre freigegeben, um anhand des tatsächlichen Bedarfs nachsteuern zu können.

12. Ist der Bundesregierung die Kritik aus der Landtechnikindustrie bekannt, dass die Positivlisten der förderfähigen Maschinen offensichtlich unvollständig gewesen seien und Lieferfristen insbesondere im Bereich Gülletechnik mit der Frist 31. Oktober 2021 nicht realistisch seien, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen zieht die Bundesregierung daraus (<https://www.topagrar.com/technik/news/maschinennachfrage-explodiert-12464617.html>)?

Aufgrund der Vielzahl von Anfragen zur Aufnahme von Produkten auf die Positivliste und des sich anschließenden Prüfprozesses konnten noch nicht alle förderfähigen Produkte zum Programmstart am 11. Januar 2021 auf der Positivliste enthalten sein. Dies betraf insbesondere Produkte mit recht kurzfristig eingegangenen Aufnahmeanträgen sowie solche mit aufwändigem technischen Klärungsbedarf.

Im Übrigen bleibt die Positivliste während der vierjährigen Laufzeit des Förderprogramms offen für weitere Aufnahmen und kann somit zu keinem Zeitpunkt als abschließend betrachtet werden. Eine „Vollständigkeit“ der Liste konnte und kann daher weder zu Programmstart noch für spätere Zeitpunkte vorliegen.

Das BMEL arbeitet an der stetigen Erweiterung der Positivliste anhand vorliegender Aufnahmeanfragen und führt kontinuierlich Aktualisierungen der Positivliste durch.

Insbesondere für Maschinenhersteller im Bereich der Gülletechnik stellt es eine Herausforderung dar, ausreichend Produktionskapazitäten zur Erfüllung der Lieferfrist bis 31. Oktober 2021 zur Verfügung zu stellen. Die ursprünglich auf den 31. Oktober 2021 festgesetzte Lieferfrist resultiert aus dem Bestreben, die

der deutschen Landwirtschaft zur Verfügung stehenden 207 Mio. Euro für das Jahr 2021 auch abfließen zu lassen. Dies ist nur möglich, wenn diese auch im Jahr 2021 verausgabt werden. Daher wurde die Lieferfrist zunächst auf den 31. Oktober 2021 datiert, die nunmehr auf den 1. Dezember 2021 verlängert wurde. Auf diese Änderung wird in den häufig gestellten Fragen (FAQ) der Landwirtschaftlichen Rentenbank hingewiesen und für bereits versandte Zuwendungsbescheide die Möglichkeit eröffnet, – auf entsprechenden Antrag hin – den Liefertermin entsprechend zu verlängern.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die vorgenommene Plafondbildung die Förderung auch von solchen Maschinen sicherstellt, die zum Programmstart am 11. Januar 2021 noch nicht auf der Positivliste aufgeführt waren bzw. die nicht in den regulären Zeiträumen lieferfähig sind. Die erste Antragsrunde im Januar 2021 war nur eine von vielen weiteren Antragsrunden, die bis zum Jahr 2024 stattfinden werden.

